

Juni 2018

In dieser Ausgabe

## 1 Schwerpunkte:

1. Veröffentlichung GV-Protokolle
2. Zirkularbeschlüsse GR
3. Aufhebung Forstreserve-Verordnung
4. Finanzlage 2017 der Einwohnergemeinden

## 2 Fragen und Antworten

## 3 Hinweise

---

*Das Protokoll der Gemeindeversammlung kann nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat veröffentlicht werden.*

---

---

*Zirkularbeschlüsse sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig*

---

---

*Forstreserve kann aufgelöst oder in einen Forstreservefonds überführt werden*

---

## Schwerpunkte

### 1. Veröffentlichung Gemeindeversammlungsprotokolle

Aus Sicht des Gemeinderechts kann das Protokoll nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Zeitpunkt des Versands ist durch das Gemeinderecht nicht eingeschränkt. Das Gesetz sieht hier nur eine Mindestvorgabe vor. Diese Frist dient einzig dem Empfänger. Eine allfällige vorgängige Prüfung durch die Finanzkommission wäre der Verabschiedung durch den Gemeinderat vorgelagert und hat keinen Einfluss auf die Veröffentlichung. Nach der Freigabe durch den Gemeinderat kann das Protokoll beispielsweise auch von interessierten Stimmberechtigten mittels E-Mail bestellt werden. Dabei müssen alle Stimmberechtigten gleich behandelt werden.

Bezüglich des genehmigten Protokolls bestehen keine eigenen gesetzlichen Grundlagen. Es ist aber davon auszugehen, dass das genehmigte Gemeindeversammlungsprotokoll ebenfalls veröffentlicht werden kann.

Mit Bezug auf die Ausführungen der Datenschutzbeauftragten auf Ihrer Homepage [www.ag.ch/idag](http://www.ag.ch/idag) (häufige Fragen) sollte auf die Publikation von Wortprotokollen im Internet verzichtet werden bzw. eine Publikation sollte nur in anonymisierter Form vorgenommen werden.

### 2. Zirkularbeschlüsse im Gemeinderat

Vor dem Hintergrund von neuen technischen Möglichkeiten wird die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit von Zirkularbeschlüssen angepasst. Mit dieser weiterentwickelten Auslegung des Gemeinderechts erachten wir die Durchführung von Zirkularbeschlüssen zwischen Gemeinderatsmitgliedern als zulässig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Technische Voraussetzungen: Sicherstellung Datenschutz und kontrollierte Zugangsberechtigungen.
- Möglichkeit, dass das Verfahren des Zirkulationsbeschlusses von jedem Gemeinderatsmitglied unterbrochen werden kann (indem die Diskussion an einer der nächsten Gemeinderatssitzungen verlangt wird).
- Die einstimmige Zustimmung ist zu erwarten. Ansonsten könnte das Diskussions- und Antragsrecht des einzelnen Gemeinderatsmitglieds eingeschränkt sein.
- Für eine routinemässige Anwendung des Verfahrens des Zirkulationsbeschlusses sollte diese Möglichkeit im Geschäftsreglement des Gemeinderats vorgesehen werden.

### 3. Aufhebung Forstreserve-Verordnung: Vorgehensmöglichkeiten

Die Teilrevision des Gemeindegesetzes bringt auch eine Änderung des Ortsbürgergemeindegengesetzes (OBGG) mit sich (Inkraftsetzung: 1. Januar 2019). Mit der Aufhebung von § 13 Abs. 4 Ortsbürgergemeindegengesetz entfällt die Pflicht, einen Forstreservefonds zu bilden. Damit wird die Forstreserveverordnung ersatzlos aufgehoben.

Für das weitere Vorgehen im Budget 2019 ergeben sich folgende zwei Möglichkeiten:

Variante 1: Wegfall der Forstreserve (ohne besondere Vorkehrungen)

Variante 2: Überführung der Forstreserve in einen Forstreservefonds.

*Variante 1:* Die Forstwirtschaft wird ab Budget 2019 in der Funktion 8200 abgebildet und wird als Aufgabenbereich in die Rechnung der Ortsbürgergemeinde integriert. In der Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde entsteht nur noch ein Jahresergebnis (Aufwand- oder Ertragsüberschuss), welches schlussendlich den Bilanzüberschüssen zugewiesen wird. Ein Ausgleich der Forstwirtschaft durch eine Entnahme aus der Forstreserve ist nicht mehr möglich. Der Forstreservefonds wird im Rechnungsjahr 2019 aufgehoben indem der Bestand in die kumulierten Bilanzüberschüsse umgebucht wird.

*Variante 2:* Es steht den Ortsbürgergemeinden frei, die Forstreserve in Form eines (HRM2-konformen) Fonds des Eigenkapitals (Sachgruppe 2910) weiterzuführen. Die Errichtung eines solchen Fonds bedarf einer durch die Ortsbürgergemeindeversammlung verabschiedeten rechtlichen Grundlage. Der Antrag hat in Form eines Reglements zu erfolgen. In diesem Reglement ist konkret festzulegen, wie die künftigen Einlagen und Entnahmen in oder aus dem Fonds zu erfolgen haben. Auch mit dieser Variante wird der Forstbetrieb ab Budget 2019 in der Funktion 8200 abgebildet. Die Gemeindeabteilung wird den Gemeinderäten bis Ende Juni 2018 ein Musterreglement zur Führung eines Fonds zur Verfügung stellen.

Wir bitten den Gemeinderat die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung der Gesetzesänderung zu veranlassen. Die Abteilungen Finanzen wurden über die Vorgehensvarianten bereits orientiert.

#### **4. Finanzlage 2017 der Einwohnergemeinden**

Eine erste Auswertung der Rechnungsabschlüsse 2017 zeigt, dass auf der Aufwandseite ein moderates Wachstum zu verzeichnen ist. Deutlich zugenommen haben die Abschreibungen, was aufgrund der hohen Investitionsvolumina der vergangenen Jahre zu erwarten war.

Auf der Ertragsseite kann nach der Stagnation im Vorjahr wieder eine erfreuliche Zunahme im Fiskalertrag verzeichnet werden. Auch die Entgelte verzeichnen einen deutlichen Zuwachs.

Unter dem Strich konnte dank der merklich verbesserten Ertragslage die Aufwandssteigerung mehr als kompensiert werden, so dass in der Erfolgsrechnung, betriebliche Stufe, ein gegenüber dem Vorjahr deutlich reduzierter Verlust von rund 11 Mio. Franken resultiert.

Das Finanzierungsergebnis wird durch den tieferen Finanzaufwand und den höheren Finanzertrag positiv beeinflusst und liegt netto rund 10 Mio. Franken über dem Vorjahr.

Diese Effekte führen insgesamt zu einem Ertragsüberschuss in der operativen Stufe von 85 Mio. Franken, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 70 Mio. Franken entspricht.

Der Ertragsüberschuss von 73 Mio. Franken im ausserordentlichen Ergebnis führt dazu, dass die Gesamtheit der Aargauer Gemeinden ein positives Gesamtergebnis in der Erfolgsrechnung von 157 Mio. Franken (Vorjahr: 85 Mio. Fr.) ausweist.

Im Jahr 2017 hat sich die Anzahl der Gemeinden mit Aufwandüberschüssen gegenüber dem Vorjahr stark reduziert, und zwar von 62 auf 33.

Tabelle: Erfolgs- und Investitionsrechnung Einwohnergemeinden mit Spezialfinanzierung, 2017

<b>Erfolgsrechnung</b>				
in Mio. Franken	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Veränderung</b>	
			in Fr.	in %
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>2'993.8</b>	<b>3'034.1</b>	<b>40.3</b>	<b>1.3</b>
Personalaufwand	648.3	654.9	6.6	1.0
Sach- und übriger Betriebsaufwand	632.8	636.4	3.6	0.6
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	221.2	233.1	11.9	5.4
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	8.3	6.0	-2.3	-27.7
Transferaufwand	1'483.2	1'503.5	20.3	1.4
Durchlaufende Beiträge	0.0	0.2	0.2	
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>-2'922.0</b>	<b>-3'022.7</b>	<b>-100.7</b>	<b>3.4</b>
Fiskalertrag	-1'791.4	-1'859.7	-68.3	3.8
Regalien und Konzessionen	-25.8	-25.8	0.0	0.0
Entgelte	-641.1	-656.0	-14.9	2.3
Verschiedene Erträge	-4.8	-3.7	1.1	-22.9
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	-8.1	-7.1	1.0	-12.3
Transferertrag	-450.8	-470.2	-19.4	4.3
Durchlaufende Beiträge	0.0	-0.2	-0.2	
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>71.8</b>	<b>11.4</b>	<b>-60.4</b>	<b>-84.1</b>
Finanzaufwand	37.3	31.5	-5.8	-15.5
Finanzertrag	-123.4	-127.4	-4.0	3.2
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>-86.1</b>	<b>-95.9</b>	<b>-9.8</b>	<b>11.4</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-14.3</b>	<b>-84.5</b>	<b>-70.2</b>	<b>490.9</b>
Ausserordentlicher Aufwand	6.3	8.9	2.6	41.3
Ausserordentlicher Ertrag	-76.6	-81.8	-5.2	6.8
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-70.3</b>	<b>-72.9</b>	<b>-2.6</b>	<b>3.7</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-84.6</b>	<b>-157.4</b>	<b>-72.8</b>	<b>86.1</b>
<b>Investitionsrechnung</b>				
in Mio. Franken	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Veränderung</b>	
			in Fr.	in %
Investitionsausgaben	587.3	557.0	-30.3	-5.2
Investitionseinnahmen	-149.8	-142.4	7.4	-4.9
Nettoinvestitionen	437.5	414.6	-22.9	-5.2

## Fragen und Antworten

### Frage:

Kann als Publikationsorgan auch nur die Website der Gemeinde vorgesehen werden?

### Antwort:

Das kantonale Recht enthält keine Regelung darüber, ob die Website der Gemeinde als alleiniges Publikationsorgan vorgesehen werden kann oder nicht. In Analogie zum kantonalen Amtsblatt ist auch bei den Gemeinden eine entsprechende Lösung möglich. Soll die Website als Publikationsorgan der Gemeinde definiert werden, sind die gleichen Anforderungen wie beim kantonalen Amtsblatt (bezüglich Zugriff, Archivierung, Sicherheit) einzuhalten. Zu beachten ist, dass die Publikationsinhalte nicht formlos, d.h. im Sinne einer einfachen Information, in die Website integriert werden können. Die Publikation sollte in Form eines Dokuments mit offiziellem Charakter erfolgen, so dass die Information auf der Website in einer eigenen Rubrik rasch gefunden wird. Zudem muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die offiziellen Informationen auf Wunsch auch in Papierform bezogen werden können.

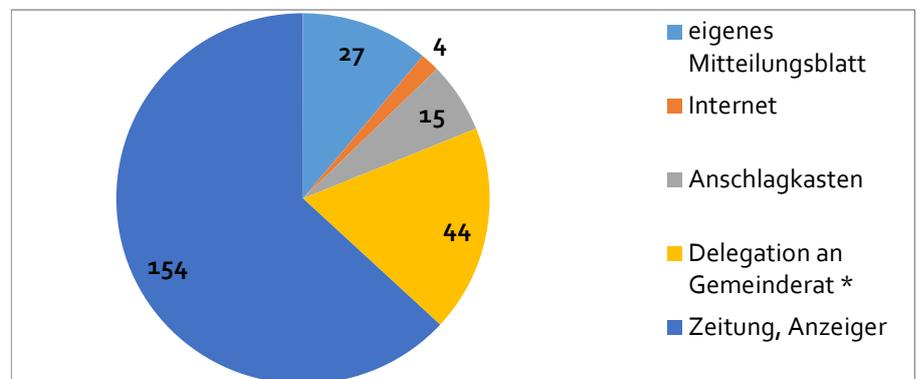
---

*Website als alleiniges  
Publikationsorgan der Ge-  
meinde ist zulässig*

---

Eine anfangs 2018 auf Basis der Gemeindeordnungen durchgeführte Erhebung zeigt, dass die Website als offizielles Publikationsorgan noch keine grosse Verbreitung findet (Anzahl Nennungen in Gemeindeordnungen).

Abbildung: Offizielle Publikationsorgane in Gemeindeordnungen, Stand 2018



\*Delegation an Gemeinderat heisst, dass der Gemeinderat das offizielle Publikationsorgan bestimmt

## Hinweise

### Neuregelung der Finanzierung der Spitalschulung von Regelschülerinnen und Regelschülern der Volksschule

Auf 1. August 2018 tritt eine Anpassung des Gemeindebeteiligungsdekrets (§ 1 Abs. 1 lit e, SAR 411.250) in Kraft. Neu wird der Aufwand für die Spitalschulung von Regelschülerinnen und Regelschülern der Volksschule durch den Kanton finanziert und den Gemeinden über den indirekten Aufwand des pauschalen Personalaufwands anteilig verrechnet. Dadurch werden die Wohngemeinden der hospitalisierten Kinder von teils hohen und nicht budgetierten Kosten für die Spitalschulung entlastet.

Details im Zusammenhang mit dieser neuen Regelung entnehmen Sie dem Fact Sheet vom 1. Juni 2018 in der *Beilage*. Für weitere Auskünfte steht Urs Eichenberger, Leiter Sektion Ressourcen, Tel. 062 835 21 21, E-Mail [urs.eichenberger@ag.ch](mailto:urs.eichenberger@ag.ch), gerne zur Verfügung.

### Einreichung von Unterlagen an die Gemeindeabteilung

Wir möchten Sie an dieser Stelle darüber informieren, dass uns weder Amtsübergabeprotokolle noch Geschäfts- oder Budgetberichte eingereicht werden müssen.

Beilage: Fact Sheet vom 1. Juni 2018 der Abteilung Volksschule, Sektion Ressourcen

Departement Volkswirtschaft und Inneres – Gemeindeabteilung - Frey-Herosé-Strasse 12 - 5001 Aarau  
[www.ag.ch/gemeindeabteilung](http://www.ag.ch/gemeindeabteilung)